



CH-3003 Bern, BAV

An die kantonalen Schifffahrtämter

Aktenzeichen: BAV-513.310.2-00001/00015
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
Bern, 12. April 2017

Rundschreiben Nr. 52 **Änderung der Binnenschifffahrtsverordnung** **Anpassung der Bestimmungen über Flüssiggasanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Änderung der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1), welche am 15. Februar 2016 in Kraft trat, wurde u.a. auch eine Anpassung des Artikels 129 und die Aufhebung des Anhangs 17 vorbereitet. Dies stand im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, SR 832.30). Die VUV sollte einen neuen Artikel 32c (Flüssiggasanlagen) erhalten. Da die VUV im Februar 2016 noch nicht geändert war, hat der Bundesrat damals festgelegt, dass der geänderte Artikel 129 sowie die Aufhebung von Anhang 17 der BSV zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Auf den 1. April 2017 trat die geänderte VUV in Kraft und der Bundesrat hat gleichzeitig auch beschlossen, die zuvor erwähnten Anpassungen der BSV ebenfalls auf den 1. April 2017 in Kraft zu setzen. Die entsprechenden Texte finden Sie auf folgender Internetseite: www.admin.ch unter der Rubrik "Bundesrecht", "Systematische Sammlung". Als Suchbegriff verwenden Sie die oben angegebenen SR-Nummern.

Wir empfehlen Ihnen ausserdem auch folgende Internetseite für weitergehende Informationen: www.arbeitskreis-lpg.ch. Insbesondere finden Sie dort auch Hinweise zu den Kontrollen der Flüssiggasanlagen und zu den zugelassenen Installateuren und Kontrolleuren. Ebenso sind dort auch die Fristen für die periodischen Kontrollen der Flüssiggasanlagen hinterlegt (einheitlich für alle Schiffe 3 Jahre).

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

www.bav.admin.ch





Aktenzeichen: BAV-513.310.2-00001/00015

Nach Auskunft der SUVA gilt die Kontrollfrist von 3 Jahren ab sofort. Das bedeutet, dass spätestens bei der nächsten periodischen Kontrolle des Schiffes zu überprüfen ist, ob eine gültige Kontroll-Bescheinigung für eine vorhandene Flüssiggasanlage vorliegt. Diese darf nicht älter als 3 Jahre sein.

Das BAV wird den Artikel 101 Absatz 3 BSV bei der nächsten Revision anpassen, da dort noch auf eine, im nunmehr aufgehobenen Anhang 17 BSV erwähnte EKAS-Richtlinie verwiesen wird.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Beilagen:

- Verzeichnis der Rundschreiben des BAV, Stand 12.04.2017

Kopie z.K. an:

- Vereinigung der kantonalen Schifffahrtsämter, Thunstrasse 9, Postfach, 3000 Bern 6
- SUVA, Bereich Chemie, Postfach 4358, 6002 Luzern
- sf / aa